Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger - WiSe 2017/2018 Prof. Dr. Joachim Münch

Günther (G) ist ein Freund der Gartenarbeit. Um seinen Garten am Ortsrand von Göttingen zu präsentieren, plant er eine Gartenparty am 1. Mai. In der regionalen Zeitung sieht G eine Anzeige über günstige Spanferkelgrills für 300 Euro beim Metallschmied S. G möchte seinen Gästen etwas bieten und bestellt über die geschäftliche E-Mail-Adresse des S schon am 15. März einen Spanferkelgrill für 300 Euro. In der E-Mail unterrichtet er den S über seine Party-Pläne am 1. Mai und bittet ihn, den Grill am 15. April zu liefern. Dieser bestätigt sogleich die Bestellung und den Liefertermin des G telefonisch und bittet um eine sofortige Bezahlung. G bezahlt daraufhin umgehend. Als G am 17. April noch keinen Grill erhalten hat, wird er unruhig und schickt dem S eine Mahnung, welche diesen daran erinnert, dass er mit seiner Lieferung überfällig sei und er dringend Lieferung verlange, da am 1. Mai seine Party stattfinde. S reagiert darauf jedoch nicht, und so kauft sich der ungeduldige G vorsichtshalber am 20. April beim Baumarkt einen Spanferkelgrill für 400 Euro, da alle mietbaren Grills für den Feiertag schon vergeben sind. Als S auch am 1. Mai nicht geliefert hat, verlangt G am 2. Mai seinen Kaufpreis zurück. Zudem möchte er die 100 Euro Mehrkosten von S ersetzt bekommen. Dieser bietet an, den Grill am 3. Mai an G zu liefern. G teilt dem S darauf mit, dass er den Grill nicht mehr benötige. S weigert sich, der Aufforderung des G nachzukommen. Er teilt wahrheitsgemäß mit, dass der für den 15. April bereitgestellte Grill durch unbekannte Dritte am Vorabend beschädigt worden sei und er diesen zunächst habe reparieren müssen, aber auf Grund seiner hohen Auftragslage nicht mehr vor dem Feiertag dazu gekommen sei, und ihm auch keinen anderen Spanferkelgrill hätte liefern können.

Im Juni möchte sich G für seine Grünfläche eine Motorsense kaufen. Es kommt ihm dabei sehr gelegen, dass sein Nachbar N seine gebrauchte Motorsense verkaufen möchte. Schnell sind sich die beiden am Nachmittag des 15. Juni einig, dass die Sense für 90 Euro (Wert 120 Euro) an G gehen soll. Als der G am Abend die Sense gemeinsam mit seinem Nachbarn N aus dessen Geräteschuppen holen möchte, sehen beide das Unglück. Bei einem stärkeren Sommergewitter in der Nacht vom 14. zum 15. Juni hatte es in den Schuppen hineingeregnet und alle Geräte unter Wasser gesetzt. Die Ehefrau des N hatte am Vorabend vergessen, die Tür zu schließen, nachdem sie Blumenerde aus dem Schuppen geholt hatte. Durch die tiefere Lage des Geräteschuppens hatte sich das Wasser gesammelt. Die Motorsense ist durch den Wasserschaden technisch irreparabel zerstört. N ist von den Umständen äußerst überrascht.

Um sich gelegentlich gebrauchte Gartengeräte zu kaufen, ist G bei dem Online-Portal eBay als Nutzer registriert. Am 18. Oktober bekommt er von dem privaten Verkäufer V eine Aufforderung, den Kaufpreis für eine gebrauchte Playstation 4 über (angemessene) 300 Euro zu bezahlen. V behauptet, G hätte das von ihm inserierte Gerät am 11. Oktober über die Sofort-Kaufen Funktion bei ihm erworben. G möchte den Kaufpreis nicht bezahlen und wendet ein, dass er die Playstation nicht gekauft habe und dass sich wohl ein Dritter seiner Zugangsdaten, die er jedoch niemanden anvertraut habe, bemächtigt haben müsse. Später stellt sich heraus, dass sein sechzehnjähriger Enkel E den G beim Eingeben der Daten heimlich beobachtet und an G's Computer über dessen Zugangsdaten die Playstation bestellt hatte. Dieser hatte die Playstation vom Paketzusteller auch entgegen und in Betrieb genommen. Die Eltern des E wussten von alledem nichts und möchten damit auch nichts zu tun haben.

Frage 1: Hat G gegen S einen Anspruch auf Erstattung seines Kaufpreises und der 100 Euro Mehrkosten?

Frage 2: Wie ist die Rechtslage zwischen G und N zu beurteilen?

Frage 3: Welche Ansprüche hat V gegen G und E?

Bearbeitungshinweis:

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

Ausgabe: 02.02.2018

Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen ggf. mittels Hilfsgutachten einzugehen. Ihre gutachterliche Bearbeitung darf einen Umfang von 27 DIN A4 Seiten (1/3 Korrekturrand auf der rechten Seite, Zeilenanstand 1,5-zeilig, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt im Text, 10 pt in den Fußnoten, Zeilenabstand in den Fußnoten 1,15-zeilig, keine Änderungen der Laufweite im Sinne einer "Skalierung") nicht überschreiten. Dies gilt nicht für das Deckblatt, die Gliederung und das Literaturverzeichnis.

Die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitens sind einzuhalten. Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und erlaubten Hilfsmittel benutzt wurden, welche Sie bitte nur mit ihrer Matrikelnummer unterschreiben.

Die Arbeit ist spätestens am 09.04.2018 bis 16 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls (Jur. 1.122) abzugeben. Bei Einsendungen auf dem Postwege sind Arbeiten an Prof. Dr. Joachim Münch, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Zivilprozessrecht, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, zu senden. Dabei darf der Poststempel nicht später als vom 09.04.2018 datieren. Der Fristenbriefkasten des AG Göttingen ist nicht zu benutzen. Denken Sie weiterhin an die rechtzeitige Anmeldung über das FlexNow System.

Achtung: Für Studierende, die bereits im 4. Fachsemester Rechtswissenschaft (Abschluss Erstes Staatsexamen) studieren, gilt als Frist der 31.03.2018.